Jahreshauptversammlung 2025

der Sektion Duisburg des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.



Tagesordnungspunkt 5: Satzungsänderungen

Antragsteller: Vorstand

Chancengleichheit aller.

Antrag: Die Mitgliederversammlung möge die nachfolgenden Satzungsänderungen beschließen.

Alte FormulierungNeue Formulierung§ 2 Abs. 2Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt
die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und
ethnischer Toleranz; sie achtet auf die
Chancengleichheit aller Geschlechter. Sie steht
ein für Diskriminierungsfreiheit, Vielfalt undDie Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt
die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und
ethnischer Toleranz. Sie steht ein für
Diskriminierungsfreiheit, Vielfalt und
Chancengleichheit aller.

Begründung: Der Passus "... sie achtet auf die Chancengleichheit aller Geschlechter." erübrigt sich, da die Mustersatzung vorgibt: "Sie steht ein für die Diskriminierungsfreiheit, Vielfalt und Chancengleichheit <u>aller</u>."

§ 6 Abs. 7

Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e. V. (DAV) und der von ihr beauftragten Person für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherung hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e. V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherung hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 13 Abs. 3

Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes; der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen (Jugendsatzung) nicht versagen, soweit diese mit dem Muster für die Jugendsatzung der Sektionen übereinstimmt. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.

Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.

Begründung: Der gestrichene Passus erübrigt sich, aufgrund der inhaltlich gleichen Formulierung in § 13 Abs. 6.

Unterschriftenzeile

Genehmigung durch den DAV gemäß §§ 7 Abs. 1 g, 13 Abs. 2 i der DAV-Satzung.

Genehmigung durch den DAV gemäß §§ 7 Abs. 1 g) und 13 Abs. 2 k) der DAV-Satzung.

Begründung:

Die Anpassung erfolgt aufgrund einer Änderung in der Nummerierung der DAV-Satzung.

Begründung für den Antrag:

Dieser Antrag erfolgt auf Wunsch der Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Alpenverein e. V. vom 16.12.2024.

Vereinsregister Amtsgericht Duisburg: VR1005 USt.-IdNr.: DE 214 32 02 64

Seite 2 von 2